jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/18 1Ob236/03t, 1Ob125/04w, 10ObS33/17a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2003

Norm

ZPO §526 Abs1 A
ZPO §538 Abs1
MRK Art6 Abs1 II7

Rechtssatz

Jedenfalls im Vorprüfungverfahren über eine Rechtsmittelklage gemäß § 538 Abs 1 ZPO steht der dort angeordnete Ausschluss einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den nach Art 6 Abs 1 EMRK erforderlichen Verfahrensgarantien im Einklang. Gemäß § 526 Abs 1 ZPO bedarf es dann auch - angesichts der uneingeschränkten Nachprüfungskompetenz in den durch die Rechtsnatur des (Revisionsverfahrens) Rekursverfahrens gezogenen Grenzen - in höherer Instanz keiner öffentlichen mündlichen Verhandlung, um über die Berechtigung eines Rechtsmittels gegen einen Beschluss des Erstgerichts, mit dem die Rechtsmittelklage im Vorprüfungsverfahren zurückgewiesen wurde, konventionsgemäß abzusprechen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 236/03t
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 236/03t
  Veröff: SZ 2003/148
- 1 Ob 125/04w
  Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 125/04w
  nur: Im Vorprüfungverfahren über eine Rechtsmittelklage gemäß § 538 Abs 1 ZPO steht der dort angeordnete Ausschluss einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den nach Art 6 Abs 1 EMRK erforderlichen Verfahrensgarantien im Einklang. (T1)
- 10 ObS 33/17a
  Entscheidungstext OGH 21.03.2017 10 ObS 33/17a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118298

Im RIS seit

18.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at